Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.

2. Der § 6 der BA-Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

   • Der aktuelle Abs. 3 wird zum Abs. 2.
   • Der Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

   „(3) Zur konstituierenden Sitzung ihres Bezirksausschusses in der neuen Wahlzeit werden die Bezirksausschussmitglieder vom Vorstand der vorangegangenen Wahlzeit geladen. Die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt in Papierform und ist mit dem Hinweis versehen, dass alle künftigen Ladungen in elektronischer Form erfolgen, sofern das Bezirksausschussmitglied nicht ausdrücklich einer Ladung in elektronischer Form schriftlich oder in Textform (E-Mail) gegenüber der jeweils zuständigen Geschäftsstelle widerspricht.“

   • Der aktuelle Abs. 2 wird zum Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

   „(4) Alle weiteren Ladungen der Bezirksausschussmitglieder erfolgen durch den Vorstand der gegenwärtigen Wahlzeit in elektronischer Form unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Sitzung. Eine Ladung in Papierform erfolgt nur dann, wenn das jeweilige Bezirksausschussmitglied der Ladung in elektronischer Form widersprochen hat. Bei der elektronischen Ladung wird die Sitzungseinladung elektronisch auf einer Kooperationsplattform zum Abruf durch das Bezirksaus-schussmitglied zur Verfügung gestellt. Das Bezirksausschussmitglied erhält eine entsprechende Benachrichtigung per E-Mail.

   Die Ladung soll eine Woche vor der Sitzung abgesandt werden und muss mindestens 3 Werktage vor der Sitzung den Bezirksausschussmitgliedern zugehen. Im Fall der elektronischen Ladung geht diese zu, wenn die Benachrichtigung per E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.“

   • Der Abs. 5 der BA-Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

   „(5) Im Falle eines Mitgliederwechsels wird das nachgerückte Bezirksausschussmitglied zu seiner ersten Sitzung in Papierform geladen. Diese Ladung ist mit dem Hinweis versehen, dass alle künftigen Ladungen in elektronischer Form erfolgen, sofern das Bezirksausschussmitglied nicht ausdrücklich einer Ladung in elektronischer Form schriftlich oder in Textform (E-Mail) gegenüber der jeweils zuständigen Geschäftsstelle widerspricht.“

• Der aktuelle Abs. 4 wird zum Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Personen, die gemäß § 9 Abs. 6 zur Beratung bestimmter Einzelfälle oder Sachgebiete hinzugezogen werden sollen, werden in Papierform geladen.“

Die Änderungen des § 6 der BA-Geschäftsordnung finden erstmals mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung der Amtsperiode 2026-2032 Anwendung.

3. In der BA-Geschäftsordnung wird der folgende neue § 7a „Delegationsbefugnis des Vorstands“ eingefügt:

„(1) Der Vorstand kann die ihm zustehende Befugnis zur Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung (§ 7 Abs. 1) in stets widerruflicher Weise per Beschluss übertragen

a) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bezirksausschusses, sofern es sich um Nachträge zur bereits vom Vorstand beschlossenen vorläufigen Tagesordnung handelt, und

b) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Unterausschusses für die jeweiligen Unterausschusssitzungen.

(2) Der Vorstand kann die ihm zustehende Befugnis zur Ladung der Bezirksausschussmitglieder (§ 6 Abs. 3 und 4) in stets widerruflicher Weise per Beschluss übertragen

a) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bezirksausschusses

b) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Unterausschusses für die jeweiligen Unterausschusssitzungen.

(3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Geschäftsstelle mitzuteilen. Sofern nach der Beschlussfassung die Person, auf die die Befugnis übertragen wurde, wechselt, ist ein erneuter Beschluss erforderlich.“

4. Im § 9 Abs. 6 Satz 2 der BA-Geschäftsordnung wird das Wort „Ausländerbeirates“ durch „Migrationsbeirates“ ersetzt.

5. Die BA-Anträge

- Nr. 20-26 / B 07407 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 2 - Ludwigs-vorstadt-Isarvorstadt vom 14.01.2025

- Nr. 20-26 / B 07491 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 1 - Altstadt-Lehel vom 23.01.2025

- Nr. 20-26 / B 07272 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 7 - Sendling-Westpark vom 26.11.2024

sind damit satzungsgemäß erledigt.

6. Die Bürgerversammlungsempfehlungen

- Nr. 20-26 / E 02341 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 7 - Sendling-Westpark vom 07.11.2024

- Nr. 20-26 / E 02357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 9 - Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024

- Nr. 20-26 / E 02358 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 9 - Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024

- Nr. 20-26 / E 02322 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 - Bogenhausen vom 24.10.2024

- Nr. 20-26 / E 02280 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024

- Nr. 20-26 / E 02547 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 - Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025

- Nr. 20-26 / E 02429 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 24 - Feldmoching-Hasenbergl vom 20.11.2024

- Nr. 20-26 / E 02522 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 - Laim vom 28.11.2025

sind damit satzungsgemäß erledigt.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.